

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Umgang der Landesregierung mit sog. „Feindes- und Todeslisten“ rechtsextremer Gruppen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche konkreten Erkenntnisse ihr zur sogenannten „Feindes- bzw. Todesliste“ des Terrornetzwerks „Nordkreuz“ vorliegen und wie viele Personen und Institutionen aus Baden-Württemberg auf dieser Liste stehen;
2. ob die Personen und Institutionen auf der Liste nach Ziffer 1 identisch sind mit den Personen und Institutionen, die auf einer Liste stehen, die nach der Presseberichterstattung von einem baden-württembergischen Landtagsabgeordneten der AfD verbreitet wurde und ob ihr bekannt ist, wie der Abgeordnete an diese Liste gelangt ist;
3. ob ihr bekannt ist, wie die Liste nach Ziffer 1 entstanden ist und wie und auf welchen Wegen sie von wem bzw. welchen Gruppen verbreitet wurde;
4. wie sie mögliche Bedrohungsszenarien für die auf der Liste stehenden Personen und Institutionen bewertet und ob sie konkrete Gefahren insbesondere für Leib und Leben der Personen ausschließen kann;
5. welche Maßnahmen sie bislang ergriffen hat, um die auf der Liste stehenden und betroffenen Personen und Institutionen nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu informieren und gegebenenfalls zu schützen und aus welchen Gründen sie gegebenenfalls bislang keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat;
6. inwieweit diesbezüglich bislang eine Abstimmung zwischen den Behörden des Landes und den Behörden der anderen Bundesländer stattgefunden hat, insbesondere mit den Bundesländern, die ihrerseits Personen und Institutionen, die auf der Liste nach Ziffer 1 stehen, entsprechend informiert haben;

7. ob ihr bekannt ist, ob und wie und mit welcher Begründung Behörden andere Bundesländer die Personen und Institutionen, die auf der Liste nach Ziffer 1 stehen, entsprechend informiert haben;
8. ob und falls ja, welche Erkenntnisse ihr gegebenenfalls über sog. „Feindes- und Todeslisten“ weiterer rechtsextremistischer Gruppen vorliegen;
9. ob und falls ja, welche konkreten Erkenntnisse ihr über die in der Presseberichterstattung genannten rechtsextremen (Chat-)Gruppen „Nordkreuz“, „Südkreuz“, „Westkreuz“, „Nord.com“, „Nord“, „West“, „Ost“, „Süd“, „Revolution Chemnitz“ und ihre Strukturen vorliegen und in welcher Verbindung diese Gruppen jeweils untereinander und möglicherweise mit dem Verein „Uniter“ und Mitgliedern der AfD stehen;
10. ob und falls ja, welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob die Gruppen nach Ziffer 8 möglicherweise eigene sog. „Feindes- und Todeslisten“ erstellt bzw. ob und wie sie sich der Liste nach Ziffer 1 bedient haben.

24.07.2019

Dr. Weirauch, Binder, Gall,  
Hinderer, Stickelberger, Weber SPD

#### Begründung

In einem vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführten Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der rechtsextremen Gruppe „Nordkreuz“ wurden bei Durchsuchungen in 2017 und 2018 auch elektronische Datenträger mit Aufzeichnungen zu etwa 25.000 Personen sichergestellt, deren Namen auch an die zuständigen Landespolizeibehörden weitergeleitet wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3628). In der Antwort der Landesregierung auf die parlamentarische Anfrage des Antragstellers (Drucksache 16/4645) vom August 2018 wurde darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang eine niedrige vierstellige Anzahl an Personen aus Baden-Württemberg festgestellt wurde und der exakte Umfang der Personen und Einrichtungen Gegenstand aktueller Ermittlungen sei. Nach der aktuellen Presseberichterstattung liegt der Stuttgarter Zeitung in diesem Zusammenhang eine Liste mit hunderten Namen und Adressen von Menschen aus Stuttgart und Umgebung vor (vgl. Stuttgarter Zeitung vom 12. Juli 2019). Gleichzeitig soll ein baden-württembergischer Landtagsabgeordneter der AfD eine Liste mit rund 25.000 Namen und Adressen verbreitet haben. Darüber hinaus sollen neben dem Netzwerk „Nordkreuz“ mindestens zwei weitere Netzwerke „Südkreuz“ und „Westkreuz“ existieren. Es besteht daher weiterer Klärungsbedarf, in welchem Umfang sich Personen aus Baden-Württemberg auf der „Feindes- bzw. Todesliste“ rechtsextremer Gruppen befinden und inwieweit diese Personen mit den Personen identisch sind, die von einem baden-württembergischen Landtagsabgeordneten der AfD verbreitet wurde. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Presseberichterstattung vom 23. Juli 2019 von Interesse, warum die Landesregierung es bislang offensichtlich – anders als Bayern, Brandenburg, Hessen und Thüringen – unterlassen hat, die betroffenen Personen entsprechend zu informieren und zu schützen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. August 2019 Nr. 3-0141.5/1/684 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des baden-württembergischen Landtags.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche konkreten Erkenntnisse ihr zur sogenannten „Feindes- bzw. Todesliste“ des Terrornetzwerks „Nordkreuz“ vorliegen und wie viele Personen und Institutionen aus Baden-Württemberg auf dieser Liste stehen;*

Zu 1.:

Die Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen die Gruppierung „Nordkreuz“ obliegt dem ermittlungsführenden Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Mit den polizeilichen Ermittlungen ist das Bundeskriminalamt betraut.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u. a. SPD – Landtagsdrucksache 16/4645 – sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner u. a. DIE LINKE – Bundestagsdrucksache 19/3628 – verwiesen.

*2. ob die Personen und Institutionen auf der Liste nach Ziffer 1 identisch sind mit den Personen und Institutionen, die auf einer Liste stehen, die nach der Presseberichterstattung von einem baden-württembergischen Landtagsabgeordneten der AfD verbreitet wurde und ob ihr bekannt ist, wie der Abgeordnete an diese Liste gelangt ist;*

Zu 2.:

Der Polizei Baden-Württemberg liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*3. ob ihr bekannt ist, wie die Liste nach Ziffer 1 entstanden ist und wie und auf welchen Wegen sie von wem bzw. welchen Gruppen verbreitet wurde;*

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

4. wie sie mögliche Bedrohungsszenarien für die auf der Liste stehenden Personen und Institutionen bewertet und ob sie konkrete Gefahren insbesondere für Leib und Leben der Personen ausschließen kann;
5. welche Maßnahmen sie bislang ergriffen hat, um die auf der Liste stehenden und betroffenen Personen und Institutionen nach Ziffer 1 und 2 entsprechend zu informieren und gegebenenfalls zu schützen und aus welchen Gründen sie gegebenenfalls bislang keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat;
6. inwieweit diesbezüglich bislang eine Abstimmung zwischen den Behörden des Landes und den Behörden der anderen Bundesländer stattgefunden hat, insbesondere mit den Bundesländern, die ihrerseits Personen und Institutionen, die auf der Liste nach Ziffer 1 stehen, entsprechend informiert haben;
7. ob ihr bekannt ist, ob und wie und mit welcher Begründung Behörden andere Bundesländer die Personen und Institutionen, die auf der Liste nach Ziffer 1 stehen, entsprechend informiert haben;
8. ob und falls ja, welche Erkenntnisse ihr gegebenenfalls über sog. „Feindes- und Todeslisten“ weiterer rechtsextremistischer Gruppen vorliegen;
10. ob und falls ja, welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob die Gruppen nach Ziffer 8 möglicherweise eigene sog. „Feindes- und Todeslisten“ erstellt bzw. ob und wie sie sich der Liste nach Ziffer 1 bedient haben.

Zu 4. bis 8. und 10.:

Dem Bundeskriminalamt sind im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) – rechts – in der letzten Zeit verschiedene Informationssammlungen bekannt geworden, die in der öffentlichen wie medialen Diskussion als sogenannte „Listen“ bezeichnet werden. Auch dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen entsprechende Sammlungen vor.

Informationen über den politischen Gegner zu sammeln, ist im Bereich der PMK üblich. Auch das sogenannte „Outing“, d. h. die Veröffentlichung von Namen politischer Gegner ist in den Phänomenbereichen der PMK gängige Praxis. Zunehmend werden auch Personen des öffentlichen Lebens, Amtspersonen, Bürgerinitiativen und Medieneinrichtungen, aber auch Privatpersonen, die sich kritisch mit dem Rechtsextremismus sowie den handelnden Personen auseinandersetzen, Gegenstand dieses Vorgehens.

Die aktuell vorliegenden Informationssammlungen umfassen teilweise Daten zu mehreren zehntausend Personen, Institutionen und Organisationen, die zum Großteil aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und eine unterschiedliche Qualität aufweisen. Andere Informationen wurden individuell von den handelnden Personen zusammengestellt. Im Ergebnis handelt es sich um eine mehr oder weniger zufällige Zusammenstellung von Namen, Adressen und Telefonnummern von Personen, Institutionen und Organisationen.

Als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei ist das Bundeskriminalamt für bundesweite Gefährdungsbewertungen im Bereich der PMK zuständig. Für alle dem Bundeskriminalamt vorliegenden Informationssammlungen, u. a. für die in Rede stehende sogenannte „Nordkreuz-Liste“, wurden Gefährdungseinschätzungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses zum Nachteil der darin aufgelisteten Personen vorgenommen. Nach Sichtung und Bewertung dieser Informationssammlungen haben sich bisher grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Betroffenen einer konkreten Gefährdung unterliegen. Eine Gefährdung der dort genannten Personen, Institutionen und Organisationen ist nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes aktuell auszuschließen. Der derzeit in der medialen und öffentlichen Diskussion verbreitete Begriff von „Feindes-“ oder gar „Todeslisten“ ist daher konsequent zurückzuweisen. Die beim Bundeskriminalamt erstellten Gefährdungseinschätzungen wurden an die betroffenen Bundesländer übersandt, von wo aus unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und länderspezifischer Erkenntnisse eigene Bewertungen vorgenommen werden.

Gefahrenabwehrende Maßnahmen, wie die Unterrichtung der gelisteten Personen sowie die Initiierung von etwaigen Schutzmaßnahmen, liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Polizeibehörden der Länder. Die Planung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen erfolgt dabei regelmäßig auf Grundlage der in den Bundesländern örtlich vorliegenden Erkenntnisse, die mitunter auf eine Gefahrenerhöhung bzw. eine konkrete Gefahr schließen lassen können. Die bloße Nennung von Personen, Institutionen oder Organisationen in den festgestellten Informationssammlungen begründet in der Regel keine Notwendigkeit zur aktiven Unterrichtung der Betroffenen, da dies aus polizeilicher Sicht vielmehr der Intention der Täter Vorschub leisten würde.

Die in Rede stehende Liste ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof. Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen aktuell keine relevanten weiteren Erkenntnisse zu den von der in Rede stehenden Liste Betroffenen aus Baden-Württemberg vor. Vor dem Hintergrund der noch laufenden Ermittlungen und im Hinblick auf das bundesweite Vorgehen wird in Baden-Württemberg gleichwohl – auf Grundlage einer differenzierten und spezifischen Bewertung – eine mittlere einstellige Anzahl von Betroffenen aus dem in Rede stehenden Ermittlungskomplex darüber informiert, dass sie auf einer solchen Liste stehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

Zum Umgang anderer Länder mit der in Rede stehenden Liste wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

*9. ob und falls ja, welche konkreten Erkenntnisse ihr über die in der Presseberichterstattung genannten rechtsextremen (Chat-)Gruppen „Nordkreuz“, „Südkreuz“, „Westkreuz“, „Nord.com“, „Nord“, „West“, „Ost“, „Süd“, „Revolution Chemnitz“ und ihre Strukturen vorliegen und in welcher Verbindung diese Gruppen jeweils untereinander und möglicherweise mit dem Verein „Uniter“ und Mitgliedern der AfD stehen;*

Zu 9.:

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen. Darüber hinaus liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Zusammenhang mit der Gruppierung „Revolution Chemnitz“ wird auf die Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 28. Juni 2019 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär